
Der bittere Geschmack des Archivs

Editorial

Dank dem technologischen Fortschritt stehen der historischen Forschung immer mehr Quellen virtuell zur Verfügung. Die Bedingungen für den Zugang zu bestimmten Archivbeständen gestalten sich jedoch weiterhin schwierig und zeitraubend oder verschlechtern sich gar. So zeigt die kürzlich erfolgte Evaluation des Bundesgesetzes über die Archivierung von 1998, dass die Verwaltungen – als Produzentinnen von Archiven – das Gesetz oft sehr restriktiv auslegen und den Unterlagen meist die maximale Schutzfrist auferlegen.¹ Die aktuelle Ausgabe der *traverse* beleuchtet die für das Einsehen «heikler» oder geschützter Archive notwendigen Aushandlungen, ein grundlegender Schritt im Forschungsprozess, der in der Publikation der Ergebnisse kaum sichtbar wird.² Inwiefern bestimmen die Bedingungen des Zugangs zu Archiven das Quellenkorpus und die Wahl eines Forschungsthemas? Welche methodischen und ethischen Herausforderungen stellen diese Bedingungen für die Praxis der Geschichtswissenschaft dar?

Um eine Ausnahmegewilligung für die Einsicht in geschützte Dokumente zu erhalten, muss oftmals ein Vertrag unterzeichnet werden. Damit verpflichten sich Historiker*innen, eine Reihe von Bedingungen für die Veröffentlichung ihrer Forschungsarbeit einzuhalten. Die Anonymisierung von privaten Informationen ist dabei üblich und unproblematisch, kompliziert wird es jedoch, wenn Manuskripte den Inhabern des Archivguts zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Wo beginnt deren Recht, in den Text einzugreifen? Wann wird aus dem Recht auf Einsicht eine Einmischung oder gar Zensur? Wo endet die Freiheit der Forschenden? Welches Gewicht haben der Schutz der Privatsphäre, die staatlichen Interessen und das Bank-, Militär-, Justiz-, Arzt- oder Industriegeheimnis gegenüber der notwendigen Autonomie der historischen Forschung? Was sind die Vorteile, allenfalls auch die Nachteile des Öffentlichkeitsprinzips oder des Rechts auf Vergessen?

Das vorliegende Heft geht diesen Fragen nach und fokussiert dabei auf die Schritte im Vorfeld der Einsicht in Archivbestände. Es nimmt Zugangsbeschränkungen und deren negative Auswirkungen auf das Wissen über die Vergangenheit in den Blick. Daher auch der «bittere Geschmack»,³ den mühsame Erfahrungen mit Archiven bisweilen hinterlassen. Selbst auf der praktischen Ebene

der Öffnungszeiten für Besuchende hat der Zugang zu Archiven nicht einfach etwas mit dem Komfort von Historiker*innen zu tun, sondern kann drastische Folgen haben sowie neue Herausforderungen mit sich bringen, die oft nicht als solche wahrgenommen werden.⁴ Insbesondere Forschende ohne feste Anstellung sind dem Diktat «publish or perish» unterworfen und werden durch einen problematischen, erschwerten Quellenzugang in der Wahl von Forschungsthema und -gegenstand notgedrungen eingeschränkt. Bestimmte historische Fragen werden daher bevorzugt, andere eher gemieden, und zwar aus Gründen, die nichts mit der Geschichtswissenschaft zu tun haben. Es ist sicher nicht übertrieben zu sagen, dass unser Wissen über die Vergangenheit zumindest teilweise durch politische und administrative Entscheidungen über den Zugang und die Modalitäten der Benutzung von Archiven bestimmt wird.

Da Sperrfristen für Archivbestände meist nicht länger als hundert Jahre gelten, sind Forschende im Bereich der Zeitgeschichte stärker mit dieser Problematik konfrontiert, besonders weil Zeitzeugen oder deren Nachkommen noch am Leben sein können. Die Beiträge in dieser *traverse* behandeln dementsprechend schwerpunktmässig Fragen der Zeitgeschichte, jedoch sind sämtliche historische Epochen von restriktiven Zugangsbedingungen der Archive betroffen. Aktuelle Fragen der Erinnerungspolitik können den Zugang auch zu mittelalterlichen oder neuzeitlichen Quellen erschweren oder behindern. Ein Beispiel hierfür ist die Rolle von Schweizer Unternehmen und Persönlichkeiten im Dreieckshandel und im atlantischen Handel mit versklavten Menschen, die dazu geführt hat, dass zeitgenössische Akteure ihre historischen Archive der Öffentlichkeit vorenthalten. Dies gilt beispielsweise für die Bank Leu in Zürich, die 1990 eine Tochtergesellschaft der Credit Suisse wurde. Diese berief sich bis 2010 auf das Bankgeheimnis (!), um den Zugang zu Dokumenten von Leu aus dem 18. Jahrhundert zu verwehren.

Öffentliche Archive zwischen Sperrfristen und Ausnahmegewilligungen

Bevor Archivgut zum Gegenstand historischer Forschung wird, haben Archive für die jeweiligen Institutionen eine legitimatorische, gouvernementale und memoriale Funktion.⁵ Sie sind also Teil einer Macht- und Legitimationslogik sowie Quelle institutioneller und lokaler Erinnerungspolitik. Nach der Französischen Revolution wurden sie zu einem öffentlichen Gut, zu dem jeder Bürger Zugang hatte. In der Schweiz richtete die Helvetische Republik 1798 zentrale Archive ein, 1852 wurden sie durch ein eidgenössisches Reglement geöffnet und später wurden diverse Sperrfristen eingeführt. Mit dem Reglement von 1944 galt

eine Schutzfrist von 50 Jahren, 1966 wurde – im Zusammenhang mit Diskussionen über die schweizerische Aussenpolitik während der beiden Weltkriege – die Möglichkeit von Ausnahmewilligungen formalisiert.

Heute bestimmen das *Bundesgesetz über die Archivierung* vom 26. Juni 1998 und die verschiedenen kantonalen Archivgesetze und -reglemente die Zugangsbedingungen, denen die Forschenden unterworfen sind. Bereits vor zwanzig Jahren beschäftigte sich *traverse* mit der möglichen «kopernikanischen Revolution» im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz, das erstmals eine Ablieferungspflicht festlegte und die Bedingungen für den Quellenzugang regelte.⁶ Seitdem gilt grundsätzlich eine Sperrfrist von 30 Jahren nach der Schliessung einer Akte, doch es sind weitere Fristregelungen vorgesehen. Einerseits gibt es aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes eine Frist von 50 oder drei Jahren nach dem Tod der betreffenden Person, insbesondere bei namentlichen Akten (Gerichtarchive, Polizeiakten, medizinische Unterlagen usw.). Andererseits sind Informationen geschützt, die «ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse» betreffen. Hierbei geht es vor allem um Dokumente, die «die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft» gefährden oder «die Beziehungen zu ausländischen Staaten, internationalen Organisationen oder zwischen dem Bund und den Kantonen dauernd» oder aber «die Handlungsfähigkeit des Bundesrats schwerwiegend» beeinträchtigen.⁷ Was private schutzwürdige Interessen angeht, sind damit Berufs- oder Fabrikationsgeheimnisse gemeint. Für solche Dokumente kann der Bundesrat auf dem Verordnungsweg den Zugang beschränken.

Im November 2014 galt für 380 000 (9,3 Prozent) der 4,1 Millionen Dossiers im Bundesarchiv eine verlängerte Schutzfrist.⁸ Administrative Verfahren erlauben es, bei solchen Beschränkungen um eine Ausnahmewilligung anzusuchen. Der Entscheid darüber liegt bei der Dienststelle, die die Akten dem Archiv übergeben hat. Forschende müssen ein Antragsformular ausfüllen, um Einsicht in geschütztes Archivmaterial zu erhalten. Darauf folgt ein langwieriges Hin und Her zwischen dem Archiv und der abgebenden Verwaltungsstelle, zum Beispiel zwischen dem Bundesarchiv und der Bundesanwaltschaft.

Zwar fällt der Entscheid meist positiv aus: Beim Bundesarchiv werden zwischen 84 und 93 Prozent der Gesuche bewilligt.⁹ Trotzdem ist eine Tendenz zum verstärkten Schutz von Dokumenten zu bemerken. So hat der Bundesrat auf der Grundlage des Nachrichtendienstgesetzes von 2017 die Unterlagen des Nachrichtendienstes des Bundes für weitere 30 Jahre über den Ablauf der üblichen Frist von 50 Jahren hinaus gesperrt. Dass Akten des Verteidigungsdepartements über die Organisation P-26 oder Unterlagen der Bundespolizei über die unter Spionageverdacht stehende Zuger Firma Crypto AG einfach «verschwinden», zeugt von gravierenden Problemen betreffend die Abgabe von sicherheitsrelevanten Dokumenten seitens bestimmter Bundesbehörden.¹⁰

Wird ein Gesuch um Ausnahmegewilligung abgelehnt, so kann Rekurs eingelegt werden. Dieser rechtliche Schritt ist kostspielig, zeitaufwendig und unsicher. Oft braucht es externe Ressourcen und Unterstützung. Ist in dieser Hinsicht das jüngste Beispiel des Historikers Jonathan Pärli ein gutes Zeichen für die Forschungsfreiheit? Im März 2022 wies das Bundesgericht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über den verweigerten Zugang zu Akten betreffend Mathieu Musey zurück. Der zairische Oppositionelle, der sich gegen das Mobutu-Regime ausgesprochen hatte, war 1988 aus der Schweiz ausgewiesen worden. Doch wie das Interview mit Jonathan Pärli in diesem Heft zeigt, gelang ihm dieser Etappensieg nur dank der Unterstützung durch Rechtsexperten und Mäzene sowie erst nach dem Abschluss seiner Dissertation. Die juristische Zeitlichkeit entspricht hier nicht den Zeiträumen wissenschaftlichen Arbeitens. Angesichts des Machtgefälles zwischen Verwaltung und Forschung ist die Entscheidung der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) begrüssenswert, einen neuen Fonds zur finanziellen Unterstützung von Forschenden bei solchen Schritten zu schaffen.¹¹

Der von Jonathan Pärli geführte Rechtsstreit hat den Vorteil, dass die Bundesverwaltung die Abwägungen begründen musste, die sie zwischen dem Schutz der Privatsphäre und den Interessen des Staates einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Vergangenheit andererseits trifft. Dabei kamen auch die zahlreichen Hebel zum Vorschein, die das Staatssekretariat für Migration einsetzt, um den Aktenzugang zu beschränken und Gesuchstellende durch zeitraubende Verwaltungsverfahren zu entmutigen. Der Fall zeigt, welchen grossen Einfluss die juristischen Dienste der aktenabliefernden Stellen auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung haben. Zu Recht fordert die SGG die Schaffung einer Ombudsstelle, die den Interessen von Historiker*innen besser Rechnung trägt.

Den restriktiven Tendenzen wirkt das steigende Bedürfnis nach transparenten Behörden entgegen. Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung hielt 2004 fest, dass jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente der Bundesverwaltung hat, sofern dem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Auf Druck der SGG und von Öffentlichkeitsgesetz.ch begann das Schweizerische Bundesarchiv 2019 damit, eine Liste der Dossiers zu veröffentlichen, für welche die Schutzfrist um 50 oder sogar 120 Jahre verlängert wurde (Art. 12 Abs. 2 d). Laut dem Katalog vom Dezember 2021 stammen die meisten dieser Akten aus der Bundespolizei, dem Eidgenössischen Militärdepartement und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Auch andere Bereiche wie Justiz oder Gesundheitswesen kennen erweiterte Sperrfristen zum Schutz personenbezogener Daten. In dieser Ausgabe gehen Alena Blättler, Tanja Hammel, Olivia Vernay und Rebecca Crettaz in der

Rubrik Debatte auf kantonale Jugendgerichtsarchive sowie klinische Studien der Pharmaindustrie ein. Die Autor*innen beschreiben Schwierigkeiten beim Zugang zu Ressourcen, die als besonders «heikel» eingestuft werden. Sie verweisen auf das symbolische Kapital, das je nach Funktion oder Unterstützung der gesuchstellenden Person für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung erforderlich ist. Wer unabhängig forscht, hat nicht die gleichen Zugangsbedingungen wie eine Person, die an eine universitäre Einrichtung angebunden ist. Selbst wer persönlich von den archivierten Daten betroffen ist, unterliegt besonderen Regelungen der Dokumenteneinsicht.

In der Schweiz wie in anderen Ländern ist in den letzten Jahren ein weiterer Trend bezüglich des Zugangs zu Archivgut zu beobachten. 2018 trat die von der Europäischen Union verabschiedete Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft.¹² Diese sollte im Prinzip dem legitimen Wunsch der Bürger*innen Geltung verschaffen, wieder eine gewisse Kontrolle über die eigenen Daten zu erlangen, insbesondere gegenüber den Internetriesen. Sie wurde jedoch teils fragwürdig oder missbräuchlich ausgelegt, indem das «Recht auf Vergessen» zum Angriff auf Institutionen benutzt wurde, die allenfalls unberechtigterweise persönliche Daten aufbewahren. Wie Urs Hafner in seinem Beitrag in der Rubrik Debatte erläutert, wird die europäische DSGVO zwar nicht automatisch im Schweizer Recht angewendet, beeinflusst aber indirekt auch die Praxis in der Schweiz. Von der Publikation personenbezogener Daten in Inventaren bis hin zu ihrer Verwendung in veröffentlichten Forschungsergebnissen ist der Datenschutz eine zentrale Herausforderung für Forschende geworden. Sie sehen sich mit zusätzlichen Hürden und administrativen Schritten konfrontiert. Eine sehr breite Auslegung der DSGVO kann dazu führen, dass nicht nur der Zugang zu Archiven eingeschränkt wird, sondern solche gar vernichtet werden. Das Recht auf Vergessen gilt zwar nicht absolut, scheint aber wichtiger als das Recht auf Erinnerung zu werden. Die individuelle Möglichkeit, die Löschung von Daten zu veranlassen, kann der historischen und materiellen Funktion von Archiven zum Verhängnis werden.¹³

Unternehmensarchive und Geschäftsgeheimnis

In einem Land wie der Schweiz, das von einer frühen Industrialisierung und einer intensiven Entwicklung von Handel und Finanzaustausch mit dem Ausland geprägt ist, sollten Unternehmensarchive in der historischen Forschung eine zentrale Rolle spielen. Es besteht indes kein Gesetz, das die Einsicht in Privatarchive von juristischen oder natürlichen Personen regeln würde. Es gibt nicht einmal eine Pflicht zur Erhaltung und Pflege dieser Archive, abgesehen von der

Verpflichtung für Unternehmen, gewisse Buchhaltungsunterlagen über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Der Zugang zu solchen Archiven hängt meist vom guten Willen ihrer Besitzer ab, deren Erwartungen sich nicht unbedingt mit denen der Forschung decken oder sich gar grundlegend davon unterscheiden. Während Forschende Akten einsehen möchten, um ihre Forschungsfragen frei und autonom bearbeiten zu können, haben die meisten Unternehmen bestenfalls ein gleichgültiges oder utilitaristisches Verhältnis zu ihrer eigenen Vergangenheit, das in einigen Fällen – insbesondere wenn sie Gegenstand von Strafverfolgung oder auch nur von öffentlichen Debatten werden – in ein kühles, von Misstrauen geprägtes Verhältnis gegenüber den Forscherinnen und Forschern resultiert.

In letzter Zeit schaffen sich Unternehmen oftmals eigene Abteilungen für die Aufarbeitung ihrer Geschichte. Diese bieten für Historiker*innen willkommene Anstellungsmöglichkeiten. Auch Auftragsarbeiten mit gesicherter Finanzierung können einen wesentlichen Forschungsbeitrag leisten. Auftragsarbeiten dieser Art sind indessen von Absichten und Prioritäten geleitet, die ausserhalb des Fachgebiets definiert werden. Dieses wiederum wird häufig für Werbezwecke oder Erinnerungskultur sowie für politische oder rechtliche Ziele instrumentalisiert. Ist beispielsweise eine Firma aufgrund früherer oder aktueller Handlungen mit öffentlicher Kritik, Klagen oder Sanktionen konfrontiert, so wird ihr Archiv zur symbolischen und strategischen Ressource, deren Nutzung oder Vernichtung in ihrem eigenen Ermessen liegt. Vorausgesetzt, das Unternehmen hat sich überhaupt bemüht, seine im Keller gelagerten Bestände zu erfassen, zu konservieren und zu klassifizieren. Benedikt Hauser geht aufgrund seiner Erfahrung in der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) auf mehrere bedauerliche Fälle von Archivvernichtung ein, bei denen der historische und materielle Wert der entsorgten Dokumente oft (wenn auch nicht immer) verkannt wurde.

In vielen Unternehmen wurden Archive erstmals im Hinblick auf die Veröffentlichung einer Festschrift eingerichtet. Teils entstand das Interesse am eigenen Archiv erst durch rechtliche Schwierigkeiten oder internationalen Druck, wie es Mitte der 1990er-Jahre bei einigen Schweizer Grossunternehmen geschah, die in der Folge interne Fachstellen schufen oder zumindest Inventare erstellten und offizielle Monografien veröffentlichten. Sobald das Jubiläumsjahr oder das mediale und politische Gewitter vorbei ist, betrachten solche Unternehmen den Aufbau oder die Weiterentwicklung eines professionellen Archivdienstes mitunter als unnötigen Kostenfaktor. Sie wittern eine Bedrohung des «Geschäftsgeheimnisses», statt dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.¹⁴ Beim leisesten Verdacht, der Archivzugang würde die vermeintlichen Interessen der Firma tangieren, gilt noch immer das Sprichwort

«Reden ist Silber, Schweigen ist Gold». In diesem Fall können unabhängige Forschende, wenn überhaupt, nur mit Unterstützung und durch Zwang der Behörden in Aktenbestände Einsicht nehmen.

In der Schweiz ist eine solche Haltung – mit teilweise paranoiden Auswüchsen – vor allem, aber nicht ausschliesslich bei Grossbanken zu beobachten. Deren Verslossenheit gegenüber der Forschung ist hochproblematisch (auch wenn manche Forschende auf willkürlicher Basis zugelassen werden). Denn die Finanzkonzerne UBS und Credit Suisse verfügen nach Übernahmen und Fusionen heute über riesige Archive von unschätzbarem Wert. Diese spiegeln eine jahrhundertelange Geschichte, deren Bedeutung und Inhalt weit über das Schweizer Bankwesen hinausweisen. Als sich zwei Kollegen bei einem dieser Institute nach Unterlagen zur Tätigkeit eines ehemaligen Präsidenten in einem lokalen Kunstverein vor fast einem Jahrhundert erkundigten, erhielten sie als Antwort den folgenden Zweizeiler mit den üblichen Höflichkeitsfloskeln: «Als Privatarchiv des Unternehmens stehen wir ausschliesslich den autorisierten Abteilungen [des Unternehmens] zur Verfügung. Wir können Ihnen daher keine Auskünfte über unsere Bestände erteilen und Ihnen keinen Zugang zu unserem Archiv gewähren.»

Der Artikel von Irene Amstutz untersucht die Situation bezüglich der Wirtschaftsarchive in der Schweiz. Es zeigen sich deutliche Mängel bei der Archivierung und Aufbewahrung von Akten sowie beim Zugang zu Unternehmensarchiven. Der Beitrag beleuchtet verheerende Fälle wie die Zerstörung des Archivs der Schaffhauser Kantonalbank im Jahr 2018, aber auch positive Beispiele wie die kooperative Rettung und Öffnung des Archivs der Firma AIAG/Alusuisse, die unter anderem infolge der Übernahme durch die Firma Alcan und später Rio Tinto möglich wurde.

Trotz einiger Fortschritte bleibt die Lage bei den Schweizer Unternehmensarchiven insgesamt prekär. So sind bestimmte Branchen wie Detailhandel, Baugewerbe, Tabakindustrie oder IT-Dienstleistungen in den Beständen der Plattform arCHeco nicht angemessen repräsentiert.¹⁵ Und selbst wenn Akten vorhanden sind und professionell verwaltet werden, sind die Zugangshürden für unabhängige Forschende nach wie vor sehr hoch.

Politisierter Zugang

In Zeiten von politischen Krisen, die mit Kontroversen über die jüngere Schweizer Geschichte verbunden sind, kann sich der Zugang zu öffentlichen und privaten Archiven unvermittelt verändern, wobei die Auswirkungen nicht immer positiv sind. Aufschlussreich ist der Fall der UEK (Bergier-Kommission). Ende 1996 stand der Bundesrat unter starken Druck aus dem In- und Ausland. Er ernannte

eine Expertenkommission, die unter anderem die Frage der Vermögenswerte von Opfern des Nationalsozialismus klären sollte, die in Schweiz gelangt waren. Gleichzeitig verfügte die Bundesversammlung per Bundesbeschluss, dass die Mitglieder dieser Kommission sowie Mitarbeitende unter Einhaltung des Amtsgeheimnisses freien Zugang zu «relevanten Privatarchive»¹⁶ erhalten sollten. Von dieser Regelung waren auch Archive von Privatpersonen und Schweizer Unternehmen erfasst, die Beziehungen zu Nazideutschland hatten. Die Interessen der Forschung deckten sich zu diesem Zeitpunkt mit denen des Staates und hatten zeitweilig Vorrang vor dem Bank- und Geschäftsgeheimnis.

Wie der Artikel von Benedikt Hauser zeigt, ermöglichte dieser besondere Zugang zu privaten Dokumentenbeständen einen besseren Einblick in die Bedeutung und den historischen Wert von Privatarchive. Damit konnte das empirische Wissen zu zentralen Themen der Schweizer Geschichte wesentlich erweitert werden. Mit dem Ende des Mandats der Expertenkommission am 19. Dezember 2001 lief jedoch das zeitlich begrenzte Recht auf Zugang zu privaten Quellen aus. Zudem ordnete der Bundesrat auf Druck der betroffenen Firmen an, dass die rund 130 000 Fotokopien, die die Forschenden der UEK in den besuchten Archiven angefertigt hatten, an diese zurückgegeben werden mussten. Dieser verhängnisvolle Entscheid widersprach den Wünschen der Kommission, deren Arbeit noch gar nicht abgeschlossen war. Damit wurde eine wissenschaftliche Kontrolle durch andere Forschende in vielen Bereichen ausgeschlossen.¹⁷

Trotz unbestreitbarer historiografischer Fortschritte dank der Arbeit der UEK war das Signal an die Forschungswelt wenig ermutigend. Es entstand eine unbefriedigende und zweideutige Situation, die Zweifel an der Gültigkeit der erzielten Ergebnisse aufkommen lassen konnte. Und der Beschluss des Bundesrats stärkte jene Unternehmen, die nach der erzwungenen Öffnung ihrer Archive entschlossen waren, den Zugang für Dritte ein für alle Mal zu blockieren. Ein weiterer Faktor war, dass es keine öffentliche Debatte über den Wert der Archivbestände von Privatunternehmen gab. Statt dass die freie Forschung von der besseren Inventarisierung privater Archive und der Einrichtung historischer Dienste innerhalb der Unternehmen hätte profitieren können, schlug das Pendel zurück, sodass die Firmen ihre Abwehrhaltung gegenüber der Forschung im Vergleich zur Zeit vor 1996 sogar noch verstärkten.

Auch das im Oktober 2001 lancierte Projekt NFP 42+ über die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika zur Zeit der Apartheid (1948–1991), das vom Schweizerischen Nationalfonds gefördert wurde, litt unter diesem – von der öffentlichen Hand initiierten – Rückschlag. Die Behörden verzichteten nicht nur darauf, einschlägige private Akteure zur Öffnung ihrer Archive gegenüber den Projektforschenden zu zwingen, sondern schränkten 18 Monate nach Beginn der Arbeiten mit einer Verordnung sogar den Zugang zu relevanten Dokumen-

ten im Bundesarchiv ein. Dieser Beschluss wurde mit Sammelklagen begründet, die in den USA gegen einige Schweizer Firmen eingereicht wurden, welche zur Zeit der Apartheid in Südafrika tätig gewesen waren. Damit verlängerte sich die Sperrfrist für Dokumente über Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, an denen Schweizer Akteure beteiligt waren. Davon betroffen waren auch Akten, die bis dahin für die Forschung frei zugänglich gewesen waren. Schlimmer noch: Die Entscheidung veranlasste die Schweizerische Nationalbank, Economiesuisse und die Schweizerische Bankiervereinigung, ihrerseits den Zugang zu ihren Beständen bezüglich Geschäftsbeziehungen mit dem rassistischen Regime in Südafrika drastisch einzuschränken. Zahlreiche Privatunternehmen folgten diesem Beispiel, sodass die Bundesbehörden letztendlich mithalfen, ein Forschungsprogramm zu behindern, das sie selbst – unter dem Druck des Parlaments – im Frühjahr 2000 gutgeheissen hatten.¹⁸

Autonomie und Transparenz

Während Forschende, ob mit oder ohne Auftrag, gehalten sind, sich strikt ans Gesetz zu halten, ist der Handlungsspielraum der Unternehmen recht gross. Ein Beispiel dafür ist die Vernichtung heikler Akten durch die UBS im Jahr 1997, obwohl das Parlament die Zerstörung von Dokumenten, die für die Arbeit der Bergier-Kommission nützlich sein könnten, untersagt hatte.¹⁹ Ein weiteres Beispiel ist das Rüstungsunternehmen Oerlikon-Bührle, das gegenüber der UEK erklärt hatte, kaum noch über Akten zu verfügen. Im Jahr 2010 wurden dann aber doch diverse Dokumente im Zusammenhang mit Emil Georg Bührle im Kunsthhaus Zürich gezeigt, und zwar im Rahmen einer Ausstellung der Stiftung, die aus der Kunstsammlung des Waffenhändlers hervorgegangen war.²⁰ Daraufhin wurde ein Forschungsauftrag erteilt, um die Entstehung dieser Sammlung im Rahmen der Debatten über «verfolgungsbedingt entzogene» Kunst zu kontextualisieren. Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse führte zu weiteren Kontroversen und im November 2021 zum energischen Protest von ehemaligen Mitgliedern der Bergier-Kommission gegen die systematische Behinderung, die sie durch die Familie Bührle und ihre Stiftung erfahren hatten.²¹

Was auch immer man von der Zweckmässigkeit der Bildung von Ad-hoc-Komitees aus beauftragten Historikerinnen und Historikern und die Qualität ihrer Arbeit (die hier nicht infrage gestellt wird) halten mag, stehen sie doch grundsätzlich ausserhalb der Strukturen der wissenschaftlichen Forschung. Die Tatsache, dass solche Kommissionen seit der UEK immer häufiger zur Lösung von Krisensituationen eingesetzt werden, wirft Fragen zum politischen Gebrauch und Missbrauch der Kompetenzen von Historiker*innen auf. Sicherlich können die Kommissio-

nen eigenständige historische Fragestellungen entwickeln. Dennoch ist ihre Autonomie durch den Rahmen beschnitten, der vom öffentlichen oder privaten Auftraggeber vorgegeben wird. Offizielle Kommissionen wie die UEK können zwar einen grossen Erkenntnisgewinn bringen und Archive mit heiklem Material zugänglich machen. Aber ihre Arbeit wird auch dazu genutzt, unbequeme öffentliche Debatten zu verhindern, einzuschränken oder zu ersticken. Insbesondere bei Geheimhaltungsklauseln oder zeitlich begrenzten Einsichtsbewilligungen besteht die Gefahr, dass Auftragsarbeiten zu einem exklusiven Quellenzugang führen. Eine solche Ungleichbehandlung ist ethisch und wissenschaftlich problematisch und verhindert weitere Forschungen. Veröffentlichte Studien können dazu dienen, spätere Anträge auf Archivzugang abzuwehren (wie es etwa bei Banken, Unternehmen oder Institutionen, die hauseigene Monografien publiziert haben, allzu häufig geschieht). Ebenso kann die Finanzierung von Arbeiten zu verwandten Fragestellungen dadurch erschwert sein. Ein Lösungsansatz wäre, dass Kommissionen (oder beauftragte Forschende) ihre benutzten Dokumente oder Kopien davon in öffentlichen Archiven hinterlegen, sodass diese für die weitere wissenschaftliche Arbeit frei zugänglich sind. Dies würde Probleme und Zweifel ausräumen, die Transparenz wahren und das Risiko verringern, dass Dokumente vernichtet oder aus Verzeichnissen gestrichen werden, wenn sie von ihren Eigentümern als unnötig, peinlich oder gefährlich eingestuft werden.

Geheimhaltung versus Veröffentlichung

Die Bedingungen für den Archivzugang im Vorfeld einer Studie können für die Publikation und die Rezeption der Forschung entscheidend sein, sofern zum Beispiel ein Vertrag oder Auftrag die Einsichtnahme nur unter der Bedingung gewährt, dass Zugriff auf die Erkenntnisse und das Manuskript vor der Veröffentlichung garantiert wird. Damit verbunden ist die schwierige Frage der Selbstzensur. Bei längerfristigen Arbeiten überlegen sich Forschende vielleicht, ob sie einen Artikel wirklich veröffentlichen und damit riskieren wollen, den Zugang zu ihrem Korpus zu verlieren, wenn dessen Besitzer, etwa ein Unternehmen oder ein Verband, mit dem Resultat nicht zufrieden ist.

Manche Historiker*innen, die in ein Expertengremium eingeladen wurden, stellen daher die Bedingung, dass sie gesammelte Daten (ausser heiklen persönlichen Daten, die natürlich anonymisiert werden) frei veröffentlichen können. Dies macht eine wissenschaftliche Kontrolle oder eine öffentliche Debatte überhaupt erst möglich. Historisch haben Umweltskandale hier eine wichtige Rolle gespielt. So zwingt das US-amerikanische *discovery*-Verfahren die beklagte Partei, unternehmenseigene Dokumente offenzulegen (*Tobacco Papers*, *Monsanto*

Papers usw.). Solche Akten ermöglichten in der Folge zahlreiche Forschungsarbeiten zur Strategie der Unternehmen, Zweifel zu sähen. Auf der Grundlage von vor Gericht offengelegten historischen Dokumenten konnten David Rosner und Gerald Markowitz, Spezialisten für Gesundheitsfragen am Arbeitsplatz, gar eine riesige Datenbank (*Toxic Docs*) aufbauen.²²

Die Verrechtlichung von Gesellschaft und Geschichtswissenschaft hat also nicht nur negative Auswirkungen für die Erforschung der Vergangenheit, auch ohne europäisches Pendant zum amerikanischen *discovery*-Verfahren. Die frühere «Kultur der Geheimhaltung» wird in Teilen zurückgedrängt: Gestützt auf die 1998 unterzeichnete Konvention von Aarhus über den Zugang zu Informationen in Umweltangelegenheiten kann seither die Veröffentlichung von Verwaltungsdokumenten eingefordert werden.²³

Auch in den Kirchen ist der Quellenzugang ein grosses Problem. In ihrem Beitrag untersuchen Anne-Françoise Praz und Stéphanie Roulin die Kultur des Schweigens und der Kontrolle bezüglich Archivbeständen der katholischen Kirche in der Schweiz. Das 1983 revidierte Kirchenrecht besagt, dass «geheimzuhaltende Dokumente» in einem separaten Raum oder in einem eigenen Fach aufbewahrt werden müssen, das «fest verschlossen und so gesichert ist, dass man es nicht vom Ort entfernen kann» und das nur dem Bischof zugänglich ist. Die beiden Autor*innen beschreiben, wie sich die Medienberichterstattung der letzten Jahre über Fälle von sexuellem und psychischem Missbrauch auf die Handhabung von kirchlichen Archiven ausgewirkt hat. Es gibt eine Tendenz zu mehr Offenheit, aber es bestehen weiterhin grosse Unterschiede je nach Institution und persönlicher Einstellung der Verantwortlichen. Mit diesen wichtigen Fragen werden auch Monika Dommann und Marietta Meier von der Universität Zürich zu tun haben, die kürzlich von der Schweizer Bischofskonferenz beauftragt wurden, eine historische Untersuchung zur Geschichte des sexuellen Missbrauchs im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts zu erstellen.

Eine digitale Überflusgesellschaft?

Ist die Digitalisierung von Archiven eine Möglichkeit, all die erwähnten Probleme zu umgehen? Grundsätzlich sind digitale Archive sicherlich wünschenswert und notwendig. Dies darf jedoch nicht zur erzwungenen Entmaterialisierung von Forschungsstätten dienen, denn diese sind auch Orte der Begegnung und des wissenschaftlichen Austauschs. Es wäre gänzlich kontraproduktiv, wenn Quellen aufgrund fehlender Inventare schwer identifizierbar sind oder, aus ihrem dokumentarischen Kontext gerissen, einfach so ins Netz gestellt oder den

Forschenden übermittelt werden. Die Interpretation würde erschwert und der Nachvollzug der Provenienz – ein wesentlicher Schritt historischer Forschung – würde verunmöglicht.

Die Digitalisierung stellt regelrecht eine Gefahr für die Forschung dar, wenn sie dazu benutzt wird, den physischen Zugang zu den Lesesälen einzuschränken. So beim Schweizerischen Bundesarchiv, das im Rahmen seiner «konsequent digitalen» Strategie dazu tendiert, die Fernabfrage zur Norm und die physische Abfrage zur Ausnahme zu machen.²⁴ Es ist schwer verständlich, dass hier ein künstlicher Gegensatz konstruiert wird. Darunter leiden insbesondere längere Forschungsvorhaben wie Doktorarbeiten. Die Recherchemethoden sind je nach Zweck unterschiedlich. Die digitale Konsultation ist praktisch für eine gezielte Suche nach Stichwörtern oder beim Durchleuchten von grossen Datenbeständen. Hingegen kann man sich bei der Einsichtnahme vor Ort besser mit dem gesamten Bestand vertraut machen und seinen Aufbau verstehen oder Dokumentenbündel durch diagonales Lesen erfassen. In einem digitalen Dossier des Bundesarchivs wird alles auf einer Ebene abgelegt und es muss jede Datei geöffnet werden, um zu verstehen, zu welcher Serie sie gehört oder ob es sich um einen Anhang zu einem anderen Dokument handelt. Eine ernsthafte und längerfristige Recherche bedingt insbesondere zu Beginn eine Zeit des Eintauchens ins Archiv, die ein Vorgang, der mit Maus und Bildschirm nur schwer nachvollziehbar ist. Auch sind das Wissen und die Vermittlung der im Lesesaal anwesenden Archivar*innen digital nicht abrufbar.²⁵

Benjamin Ryser berichtet in der Rubrik Porträt über die Herausforderungen der Digitalisierung im Kantonsarchiv Bern. Die massenhafte und systematische Retrodigitalisierung von Akten ist dort kein Thema und es scheint schwierig, ausreichend detaillierte Metadaten zu erstellen, die die Materialität der digitalisierten Dokumente angemessen widerspiegeln.

Der Beitrag von Felix Rauh und François Vallotton befasst sich mit einem weiteren Problem der Digitalisierung: mit der Illusion des Überflusses. Audiovisuelle Archive sind in dieser Hinsicht ein Exempel wie aus dem Lehrbuch: Historiker*innen haben nun leichteren Zugang zu Quellen, die bis vor einigen Jahren noch einen erheblichen logistischen Aufwand bedeuteten. Die Autoren zeigen aber, dass die Veröffentlichung von Ressourcen teils mehr dem Marketing auf Social Media und der Kommunikation dient als der Vermittlung von quellenbasiertem Wissen, das mit Metadaten versehen ist, und von Papierdokumenten aus der Produktion, die für die Kontextualisierung unerlässlich sind.

Fragen zur Digitalisierung von Archiven, die bereits bei Papierunterlagen oder analogen Dokumenten relevant sind, stellen sich bei nativ-digitalen Archiven umso dringender. Um die Geschichte des frühen 21. Jahrhunderts zu schreiben, werden künftige Historiker*innen fast ausschliesslich mit elektronischen Doku-

menten arbeiten. Handschriftliche Vermerke werden durch eine Geschichte der Versionen und der Eingriffe in Dateien ersetzt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass Archivar*innen, Historiker*innen und Bürger*innen geeignete Modalitäten für die Einsichtnahme in Archive finden werden, die einen dauerhaften und breiten Zugang zu Dokumenten der Vergangenheit gewährleisten – eine grundlegende Voraussetzung für eine reflexive, kritische, wissenschaftliche und quellenbasierte Geschichtsschreibung.

Alexandre Elsig, Thibaud Giddey, Malik Mazbouri

(Übersetzung: Karin Vogt, Anja Rathmann-Lutz)

Anmerkungen

- 1 Bericht des Bundesrates vom 1. 9. 2021 in Erfüllung des Postulates 18.3029 Janiak vom 27. 2. 2018 über die Umsetzung des Archivierungsgesetzes, www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2018/20183029/Bericht%20BR%20D.pdf (4. 1. 2023).
- 2 Nicht zum ersten Mal widmet sich *traverse* dem problematischen Zugang zu Archiven; zu erwähnen sind Simone Chiquet (Hg.), *Archivrecht – Archivzugang / Législation archivistique – Accès aux archives*, *traverse* 10/2 (2003) sowie Malik Mazbouri, Philipp Müller, Daniela Saxer, «Neue Öffnungszeiten des Schweizerischen Bundesarchivs: eine Debatte», gefolgt von: «Offener Brief mit Forderung einer Revision der neuen Öffnungszeiten und der neuen Einsichtsbestimmungen beim Schweizer Bundesarchiv», *traverse* 14/1 (2007), 134–144. Dieser Brief ist praktisch folgenlos geblieben. Aktuelle Nutzer*innen des Bundesarchivs sei die Lektüre zur Information empfohlen.
- 3 Die Formulierung spielt auf den Klassiker von Arlette Farge, *Der Geschmack des Archivs*, Göttingen 2011 (*Le goût de l'archive*, Paris 1997), an.
- 4 Sonia Combe, *Archives interdites. L'histoire confisquée*, Paris 2010 (1. Aufl. 1994).
- 5 Etienne Anheim, «Science des archives, science de l'histoire», *Annales. Histoire, sciences sociales* 74/3 (2019), 505–520, hier 516; Mauro Cerutti, Jean-François Fayet, Michel Porret, «Penser l'archive», in *Penser l'archive. Histoires d'archives, archives d'histoire*, Lausanne 2006, 7–20.
- 6 Chiquet (wie Anm. 2). Siehe auch Schweizerische Gesellschaft für Geschichte, Ethik-Kodex und Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre, Bern 2004.
- 7 Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung, Art. 14 Abs. 3 und 4, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/371/de#art_14 (4. 1. 2023).
- 8 Stellungnahme des Bundesrats vom 28. 11. 2014 zur Interpellation 14.3871 Semadeni vom 25. 9. 2014 zur massiven Zunahme gesperrter Akten im Bundesarchiv.
- 9 Bericht des Bundesrates vom 1. 9. 2021 in Erfüllung des Postulates 18.3029 Janiak vom 27. 2. 2018 über die Umsetzung des Archivierungsgesetzes, 12, www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2018/20183029/Bericht%20BR%20D.pdf (4. 1. 2023). Siehe auch Schweizerische Gesellschaft für Geschichte, *Bulletin* 101 (2021), 13.
- 10 Das französische Verteidigungsgeheimnis («secret Défense») ist besonders problematisch: Zahlreiche Historiker*innen und Archivar*innen protestierten gegen die Interministerielle Anweisung Nr. 1300, die die formelle Aufhebung der Geheimhaltung für jedes einzelne Dokument vorsieht, sowie gegen das Gesetz vom 30. 7. 2021 über die Verhütung von Terrorakten und über die Nachrichtendienste. Nachforschungen betreffend verschwundene Personen im Zu-

- sammenhang mit dem Algerienkrieg werden dadurch stark erschwert. Siehe Catherine Teitgen-Colly, Gilles Manceron und Pierre Mansat (Hg.), *Les disparus de la guerre d'Algérie, suivi de La bataille des archives 2018–2021*, Paris 2021. Siehe auch Stéphane Péquignot, Yann Potin (Hg.), *Les conflits d'archives. France, Espagne, Méditerranée*, Rennes 2022, <http://books.openedition.org/pur/162446> (7. 12. 2022).
- 11 Es handelt sich um den Preis «Lapis Animosus», der 2022 zum ersten Mal vergeben wurde.
 - 12 Cathy Drévilion, «RGPD et archives historiques en entreprises privées: les réflexions des archivistes bancaires», *Entreprises et histoire* 100/3 (2020), 154–156.
 - 13 Gilbert Coutaz, Gilles Jeanmonod, *La place de la donnée personnelles dans les archives historiques. Essai d'interprétation à travers les archives de santé aux Archives cantonales vaudoises*, Themendossier Waadtländer Kantonsarchiv, 2017.
 - 14 Johanna Gisler, «arCHeco. Le répertoire en ligne des fonds d'archives d'entreprises en Suisse et au Liechtenstein», in Véronique Fillieux (Hg.), *Les archives d'entreprises. Entre gestion patrimoniale et veille technologique*, Louvain-la-Neuve 2007; Sébastien Guex, «Archives publiques et privées en Suisse: ombres et lumières», in *Les maltraitances archivistiques. Falsifications, instrumentalisations, censures, divulgations*, Louvain-la-Neuve 2010, 181–204.
 - 15 Martin Lüpold, «Ein Dokumentationsprofil für Wirtschaftsarchive in der Schweiz», *Informationswissenschaft. Theorie, Methode und Praxis* 3/1 (2014), doi.org/10.18755/iw.2014.15 (4. 1. 2023).
 - 16 Unabhängige Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK), *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht*, Zürich 2002, II.
 - 17 UEK (wie Anm. 15), 34–41.
 - 18 Sandra Bott, *La Suisse et l'Afrique du Sud, 1945–1990. Marché de l'or, finance et commerce durant l'apartheid*, Zürich 2013, 17–19.
 - 19 Daniel von Aarburg, *Die Affäre Meili – Ein Whistleblower zwischen Moral und Milliarden*, 50 min., Schweiz/Deutschland 2018.
 - 20 Matthieu Leimgruber, *Kriegsgeschäfte, Kapital und Kunsthaus. Die Entstehung der Sammlung Emil Bührle im historischen Kontext*, Forschungsbericht zuhanden des Präsidialdepartements der Stadt Zürich und der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Zürich 2020, 12.
 - 21 Medienmitteilung, Stellungnahme von ehemaligen Mitgliedern und Mitarbeitenden der UEK, sog. «Bergier-Kommission», zur Sammlung Bührle im Kunsthaus Zürich, 7. 11. 2021.
 - 22 David Rosner, Gerald Markowitz, «L'histoire au prétoire. Deux historiens dans les procès des maladies professionnelles et environnementales», *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 56/1 (2009), 227–253. Siehe www.toxicdocs.org (4. 1. 2023).
 - 23 Alexandre Elsig, «Une histoire «serve» de l'environnement? Retour sur une expérience de recherche liée au cas d'une décharge polluée par des PCB en Suisse», in Stéphane Frioux, Renaud Bécot (Hg.), *Écrire l'histoire environnementale au XXI^e siècle. Sources, méthodes et pratiques*, Rennes 2022, 317–329.
 - 24 Schweizerisches Bundesarchiv, Strategie Bundesarchiv 2021–2025, 10. 6. 2021, 8.
 - 25 Die Praxis der digitalen Dokumente hat jedoch bereits zu einem Abbau der physischen Präsenz im Lesesaal geführt, dafür müssen jetzt mehr «Fernabfragen» bearbeitet werden. Siehe Caroline Muller, Frédéric Clavert (Hg.), *Le goût de l'archive à l'ère numérique*, *Gazette des archives* 253 (2019) (insbesondere den Beitrag von Julien Benedetti).